

Das Ende der Inhaberaktien und neue strafrechtliche Sanktionen für Aktionäre und Organe
Factsheet 31. Oktober 2019



Dr. iur. Wolfram Kuoni*
Rechtsanwalt
MBA INSEAD
wolfram.kuoni@kuonilaw.ch



MLaw Amelia Perucchi*
Rechtsanwältin
amelia.perucchi@kuonilaw.ch

*Die Autoren danken MLaw Gabriel von Bechtolsheim für die wertvolle Mitarbeit.

I. EINLEITUNG

Das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke wird am 1. November 2019 in Kraft treten und bemerkenswerte Änderungen im OR und StGB zur Folge haben, von denen jede AG und GmbH betroffen sein wird: (i) Die Inhaberaktie wird faktisch abschafft, (ii) das Nicht- bzw. vorschriftswidrige Führen des Aktienbuches bzw. die Nicht-Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person wird im Rahmen dieser Änderungen strafrechtlich sanktioniert und (iii) ein endgültiger Verlust der Rechte an Aktien ist möglich. Die massgeblichen Änderungen im OR und StGB werden nachfolgend anhand der Aktiengesellschaft kurz dargestellt, gelten aber sinngemäss auch für die GmbH. Nicht Gegenstand dieser Darstellung ist die Frage, ob die Gesetzesänderungen sinnvoll bzw. notwendig sind oder nicht.

II. DER NEUE GRUNDSATZ

Inhaberaktien nur noch in zwei Ausnahmefällen zulässig

Inhaberaktien werden zukünftig nur noch zulässig sein, wenn (i) die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder (ii) die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. In diesen Ausnahmefällen besteht die geforderte Transparenz bereits aufgrund bestehender Vorschriften im FinfraG bzw. BEG.

Automatische Umwandlung der ehemaligen Inhaberaktien in Namenaktien

Werden die Inhaberaktien nicht freiwillig innert 18 Monaten seit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen in Namenaktien umgewandelt und greift keine der vorgängig genannten Ausnahmen, werden die gegenwärtig noch bestehenden Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Die mit den ehemaligen Inhaberaktien verbundenen Rechte sollen dabei möglichst erhalten bleiben.

Einschneidende zivilrechtliche Folgen bei Nichtbeachtung

Missachten Aktionäre nach einer automatischen Umwandlung der Aktien ihre Meldepflichten auch noch fünf Jahre nach den Gesetzesänderungen, werden die von ihnen gehaltenen Aktien nichtig. Den Gesellschaften selbst droht bei Verletzung der neuen Vorschriften betreffend Inhaberaktien und der Register- / Verzeichnisführungspflichten schlimmstenfalls die gerichtlich angeordnete Auflösung aufgrund eines Organisationsmangels

Neue strafrechtliche Sanktionen für Aktionäre und Organe

Die Missachtung der nachfolgend beschriebenen Meldepflichten der Aktionäre betreffend wirtschaftlich berechtigter Person und die vorschriftswidrige Führung des Aktienbuches und des Verzeichnisses betreffend den wirtschaftlich berechtigten Personen durch die Organe der Gesellschaft werden neu unter Strafe gestellt. Strafbar können sich somit gemäss den zwei neuen Strafbestimmungen sowohl Aktionäre als auch Organe der Gesellschaften machen, wobei zu beachten ist, dass eventualvorsätzliches Handeln die Tatbestände bereits erfüllt.

III. STELLUNG DER AKTIONÄRE

Vor Umwandlung der Aktien

Die bisherige Meldepflicht betreffend Eigentum an Inhaberaktien wird im Zuge der Gesetzesrevision 18 Monate nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen aufgehoben. Bis dahin muss weiterhin an die Gesellschaft gemeldet werden, sofern die Inhaberaktien nicht bereits freiwillig umgewandelt wurden. Solange keine Meldung erfolgt ist, ruhen die Mitwirkungsrechte und die Vermögensrechte verirken nach einem Monat.

Nach freiwilliger Umwandlung der Aktien

Innert 18 Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen können die Inhaberaktien durch Generalversammlungsbeschluss in Namenaktien umgewandelt werden. Die Meldepflicht als Inhaberaktionär fällt dann weg, da es gar keine Inhaberaktien mehr gibt. Hingegen kann die Eintragung als Namenaktionär im Aktienbuch verlangt werden. Wird dies nicht gemacht, führt dies jedoch nicht zur

Das Ende der Inhaberaktien und neue strafrechtliche Sanktionen für Aktionäre und Organe
Factsheet 31. Oktober 2019



Nichtigkeit der Aktien (wie bei der automatischen Umwandlung, vgl. unten).

Nach Umwandlung der Aktien von Gesetzes wegen

Im Falle einer automatischen Umwandlung der Aktien haben Aktionäre das Recht, innert fünf Jahren mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht die Eintragung ins Aktienbuch zu beantragen, was den Nachweis der Aktionärs-eigenschaft und die vorgängige Zustimmung der Gesellschaft voraussetzt. Wird dies nicht gemacht, werden die betreffenden Aktien nichtig und die Aktionäre verlieren ihre damit verbundenen Rechte.

Schwellenwert von 25 Prozent – Offenlegung der wirtschaftlich berechtigten Person

Derjenige, der allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist die an den Aktien wirtschaftlich berechnete Person melden. Diese schon heute bestehende Pflicht war lückenhaft und wird nun präziser beschrieben. Es gilt z.B. neu eine Frist von 3 Monaten für die Meldung im Fall von Änderungen der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person. Trotz der präziseren Regelung bestehen weiterhin zahlreiche offene Fragen. Ausnahmen der Offenlegungspflicht bestehen weiterhin bei Kotierung der Beteiligungspapiere sowie bei Ausgestaltung als Bucheffekten.

IV. PFLICHTEN DER GESELLSCHAFTEN

Anpassung der Statuten und des Handelsregister- eintrags notwendig

Nach der automatischen Umwandlung der Inhaberaktien ist eine Anpassung der Statuten in Form eines öffentlich beurkundeten Generalversammlungsbeschlusses notwendig. Es wird zwar keine explizite Frist für diese Änderung angeordnet. Spätestens muss die Änderung aber dann erfolgen, wenn ohnehin eine Statutenänderung vorgenommen werden soll. Denn das Handelsregisteramt muss Anmeldungen zur Eintragung einer anderen Statutenänderung ins Handelsregister zurückweisen, solange die Anpassung betreffend Inhaberaktien nicht vorgenommen ist. Falls ein Unternehmen

unter eine der genannten Ausnahmen fällt, welche Inhaberaktien weiterhin zulassen, muss die Eintragung dieser Tatsache ins Handelsregister innert 18 Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen verlangt werden.

Aktienbuch und Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen aktualisieren oder schaffen

Die Gesellschaft hat jene Aktionäre ins Aktienbuch einzutragen, welche ihrer Meldepflicht bereits bis zum Zeitpunkt der Umwandlung der ursprünglichen Inhaberaktien nachgekommen sind. Bestand vor der Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien kein Aktienbuch, ist eines zu schaffen und die gemeldeten Aktionäre sind darin einzutragen. Ins Aktienbuch muss ebenfalls eingetragen werden, bei welchen Aktien der Meldepflicht nicht nachgekommen wurde, so dass die Nichtausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte sichergestellt werden kann. Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, ein Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen.

V. EMPFEHLUNGEN

Aufgrund der am 1. November 2019 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen im OR und StGB empfiehlt sich Folgendes.

Jeder Gesellschafter sollte sicherstellen, dass die erforderlichen Meldungen bezüglich Inhaberaktien, wirtschaftlich berechtigten Personen und weiteren Tatsachen korrekt gemeldet wurden und aktuell sind.

Jede Aktiengesellschaft sollte sicherstellen, dass (i) die Verzeichnisse pflichtgemäss geführt werden, (ii) die Belege aufbewahrt werden, (iii) keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausüben und (iii) noch bestehende Inhaberaktien (sofern kein Ausnahmefall vorliegt) freiwillig in Namenaktien umgewandelt und die Inhaberaktien eingezogen werden.

Falls Sie Fragen haben zu diesem Thema, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.